

### III. Forum: Landwirtschaftliches Erbrecht

Dr. Bernd von Garmissen, Ausschussvorsitzender

Im Rahmen der diesjährigen Agrarrechtstagung der DGAR und der Deutschen Anwaltakademie fand unter Leitung des Vorsitzenden des Erbrechtsausschusses der DGAR das diesjährige Erbrechtsforum am 24.09.2019 in Goslar statt.

Nach Jahrzehnten, in denen sich der Erbrechtsausschuss vornehmlich mit der neuesten Rechtsprechung und der grundsätzlichen Bearbeitung von allgemeinen Themen beschäftigte, stehen nun erstmals wieder konkrete Aktivitäten des Gesetzgebers auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen (Anerben-)Erbrecht auf der Tagesordnung.

Gleich zwei Gesetzesvorhaben aus dem Themenkomplex „Höfeordnung“ sind entweder schon umgesetzt worden oder stehen bevor. Im Land Brandenburg ist zum einen dieses Jahr die Brandenburgische Höfeordnung (BbGHöfeOG) vom Landtag verabschiedet worden und ist seit dem 19. Juni 2019 geltendes Recht. Das andere gesetzgeberische Thema wurde durch den Beschluß des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Berechnung der Grundsteuer (BVerfG, Urt. v. 10.04.2018; 1 BvL 11/14) ausgelöst. Da sich auch die Abfindungsansprüche der Bundes-Höfeordnung (HöfeO) gem. § 12 an dem Einheitswert der Grundsteuerberechnung orientieren, kommt der Gesetzgeber mittelfristig um eine Änderung der Berechnungsgrundlage in der HöfeO allem Anschein nach nicht herum.

Zu beiden besonderen Themen konnten wir ausgewiesene Fachleute als Referenten gewinnen:

Zunächst widmete sich Rechtsanwalt Jens Haarstrich, Peine der Einführung der BbgHöfeOG, nachdem er bereits im Sommer 2018 zu dem Gesetzesvorhaben als Sachverständiger im zuständigen Ausschuss des Brandenburgischen Landtages Stellung genommen hatte. Es wurde herausgearbeitet, dass sich die Brandenburgische Höfeordnung weitgehend an der Bundes-HöfeO orientiert. Diese Entwicklung begründe sich schon damit, dass Brandenburg zunächst versucht habe, die geltende Höfeordnung auch auf Brandenburg erstrecken zu lassen. Dies habe nicht umgesetzt werden können, da verfassungsrechtlich das vorkonstitutionelle und nur partiell in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltende Höferecht nicht mehr um einzelne Bundesländer hat erweitert werden können. Einzig die Erweiterung auf ganz Deutschland sei denkbar gewesen. Als konkurrierende Gesetzgebung mit dem Bund habe sich Brandenburg daraufhin zur Einführung der eigenen Höfeordnung entschieden und das Projekt erfolgreich umgesetzt. Rechtsanwalt Haarstrich ging in dem Zusammenhang auch auf die Regelung des Art. 64 EGBGB ein, wonach die Ländervorschriften zu Anerbenrechten unberührt bleiben, soweit das Recht des Erblassers unberührt bleibt, Verfügungen von Todes wegen frei zu errichten. Die Frage, ob die BbgHöfeOG dieser gesetzlichen Vorgabe genügt oder die gesetzliche Hoferbenbestimmungen der BbgHöfeOG den Erblasser unangemessen beschränkt, blieb in der anschließenden Diskussion streitig. Als besonderen Vorteil der großen Vergleichbarkeit der Bundes-HöfeO mit der BbgHöfeOG arbeitete der Referent heraus, dass damit die ergangene Rechtsprechung sowie die bestehende Kommentierung zur Bundes-HöfeO auch auf Brandenburg überwiegend übertragbar wäre.

Als wesentliche Unterschiede zur Bundes-HöfeO werden zum einen die Definition der Hofeigenschaft und zum anderen die Berechnung der Abfindungen bei Übergabe oder Todesfall herausgearbeitet. Diese beiden zentralen Unterschiede, sowie die Fragen der Gesetzgebungskompetenz für dieses Gesetz waren zentrale Themen der anschließenden Diskussion. Ebenso wurde ausführlich diskutiert, ob die Gesetzesverabschiedung in Brandenburg als Vorbote weiterer Entwicklungen im deutschen landwirtschaftlichen Anerbenrecht zu sehen ist oder ob es sich nur um eine sehr regionale rechtliche „Eintagsfliege“ handelt.

In einem zweiten Vortrag befasste sich anschließend Rechtsanwalt und Justitiar Hubertus Schmitte, Münster mit den Auswirkungen der bereits angeführten Grundsteuer-Entscheidung des BVerfG auf die Bundes-HöfeO und stellte dem Forum Lösungsansätzen im Rahmen der anstehenden Abschaffung der Einheitswerte vor. Den radikalsten Lösungsansatz stellte Schmitte an den Anfang seiner Ausführungen, nämlich die Frage, ob es überhaupt noch einer Höfeordnung bedürfe. Diesem eher rhetorisch zu verstehendem Ansatz stellte der Referent anschließend verschieden neue Berechnungsgrundlagen für die Abfindung der sog. „weichenden Erben“ gegenüber. Dabei unterstellte sowohl der Vortragende wie auch die deutliche Mehrheit der sich an der späteren Diskussion beteiligenden Forumsteilnehmer, dass die bisherige Berechnungsgrundlage des aktuellen § 12 HöfeO als zu niedrig und nicht mehr in die Landschaft passend einzustufen sei.

Schmitte verwies darauf, dass das Verfassungsgericht eine Übergangszeit eingeräumt habe und die bisherigen Einheitswerte noch bis Ende 2014 forstbestehen könnten. Alternativen gäbe es sowohl in der Anwendung der neuen – bisher noch nicht vorliegenden – Grundsteuerbewertung oder in der Anwendung der Bewertungen im Erb- bzw. Schenkungssteuerrecht. Schließlich könnte aber auch das schon aus dem Landgüterrecht (§ 2049 BGB) altbekannte Ertragswertverfahren in die Höfeordnung Eingang finden. Dabei unterstellt der Referent, dass ein Abfindungsverfahren, das den Ertragswert zu Lasten der weichenden Erben deutlich unterschreite auch schnell an die Grenzen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Erbrechtsgarantie stoßen würde bzw. mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG in Konflikt kommen könnte.

Im Anschluss der Vorträge gab es jeweils eine rege Diskussion zwischen den ca. 80 Teilnehmern und den Referenten. Dabei wurde deutlich, dass es zwar weiterhin notwendig erscheint, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Hofübergabe oder des Erbgangs vor zu hohen Abfindungsbelastungen angemessen zu

schützen. Die bestehenden Regelungen der Bundes-HöfeO wurden jedoch als zu veraltet und häufig unangemessen eingestuft.

Der Erbrechtsausschuss und das Erbrechtsforum werden sich diesen Entwicklungen weiterhin konstruktiv widmen und die gesetzgeberischen Vorhaben aktiv begleiten.